

RS Vwgh 2000/9/18 95/17/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BörseG 1989 §2 Abs1;

BörseG 1989 §2 Abs2;

EGVG Art2 Abs2 B Z31;

EGVG Art2 Abs5;

Rechtssatz

Bei der Wiener Börsekammer handelte es sich gemäß § 2 Abs 1 BörseG 1989, BGBl Nr 555, um eine durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Person des öffentlichen Rechts (der die Leitung und Verwaltung einer Börse oblag), die jedoch nicht unter den Ausnahmekatalog des Art II Abs 2 lit B Z 31 EGVG, im Besonderen nicht unter den Begriff der "gesetzlichen beruflichen Vertretungen" im Sinne dieser Bestimmung zu subsumieren ist. Zwar ist davon auszugehen, dass es sich bei der Wiener Börsekammer um eine Form der Selbstverwaltung (im weiteren Sinn) handelte, jedoch fehlte es an dem Element der beruflichen Vertretung. Gem § 2 Abs 2 BörseG 1989 hatte die Börsekammer die ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums zu besorgen. Im Vordergrund stand daher das Interesse an einem reibungslosen Funktionieren des Wertpapierhandels, nicht jedoch die Vertretung der Interessen eines bestimmten Berufsstandes bzw einer bestimmten Berufsgruppe. Aus diesem Grund ist daher die Anwendbarkeit des AVG durch die Wiener Börsekammer zu bejahen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170103.X01

Im RIS seit

15.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>